

RS Vwgh 1996/3/28 93/16/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

Norm

BAO §23 Abs2;

BAO §4 Abs1;

ZollG 1988 §3 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/14 90/16/0164 5

Stammrechtssatz

Das österreichische Abgabenrecht ist von dem Grundsatz beherrscht, daß das Verbotensein eines Tuns dem Entstehen einer Abgabenschuld nicht entgegensteht. Dieser Grundsatz hat im § 3 Abs 3 ZollG 1988, wonach die Verbotswidrigkeit der Einfuhr einer Ware ihre gesetzliche vorgeschriebene Eingangsabgabenpflichtigkeit nicht berührt, seinen Niederschlag gefunden. (Hinweis E 24.10.1979, 426/79, VwSlg 5418 F/1979)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993160087.X01

Im RIS seit

28.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at